



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Häufig gestellte Fragen im Zuge der Corona-Krise

Aufgrund inzwischen vermehrter Anfragen aus unterschiedlichen Förderbereichen von Zuwendungsempfängenden hat das MAGS die folgenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) für die Bewilligungsbehörden und Zuwendungsempfängende entwickelt, um ein landeseinheitliches Handeln sicherzustellen.

Hinweis für Zuwendungsempfängende:

Mittelanforderungen gemäß Nr. 2.3 der ANBest-ESF werden durch die Bezirksregierungen weiterhin bedient. Für das Jahr 2020 sind erst mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis die Nachweise gemäß Nr. 7.4.1 ANBest-ESF zur Verwendung der Mittel vorzulegen. Bei allen bewilligten Projekten, deren Beginn bis zum 31.07.2020 geplant war, ist die kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 31.12.2022 möglich. Für bewilligte Projekte, deren Beginn nach dem 31.07.2020 erfolgen sollte, gelten keine Ausnahmeregelungen.

Da die Umsetzung der Projekte in Präsenz, wenn überhaupt, nur eingeschränkt möglich ist, hat das MAGS zusätzlich eine Übersicht pro Förderprogramm erstellt, auf welche andere Art und Weise die jeweils gemäß ESF Förderrichtlinie erforderlichen Tätigkeiten von den Zuwendungsempfängenden erbracht und nachgewiesen werden können, damit dadurch ein Fortbestehen der laufenden Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Sofern Fragen zu der Erbringung der Nachweise während der "Corona Zeit" bestehen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und am Besten im Vorhinein an die zuständige Bezirksregierung. Falls die Tätigkeiten nicht in den unten genannten alternativen Formen erbracht werden können und dadurch eine Verlängerung des Durchführungszeitraum erforderlich ist, um die Projektziele zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Beantragung der Verlängerung an die zuständige Bezirksregierung.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Nr.	Frage	Antwort
1	Bei welchen Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen können sich im Kontext der Regelungen zum Infektionsschutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17.08.2021 in der ab 27.11.2021 gültigen Fassung weiterhin Einschränkungen ergeben?	<p>Grundsätzlich können sämtliche Maßnahmen der ESF Förderrichtlinie betroffen sein. Insbesondere sind folgende Programme zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung,</li> <li>• Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren,</li> <li>• Weiterbildungsberatung,</li> <li>• Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen,</li> <li>• Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen,</li> <li>• Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,</li> <li>• Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel,</li> <li>• Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk,</li> <li>• Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen,</li> <li>• 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen,</li> <li>• Werkstattjahr,</li> <li>• Berufseinstiegsbegleitung (BerEb).</li> </ul>
2	Können die ESF-geförderten Kurse weiterhin stattfinden? Grundsätzlich wäre es für einzelne Einrichtungen problemlos möglich, unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen die Teilnehmer weiter auseinanderzusetzen oder Unterricht in mehreren Kleingruppen (5	<p>Das MAGS hat eine Übersicht pro Förderprogramm erstellt, auf welche andere Art und Weise die jeweils gemäß ESF Förderrichtlinie erforderlichen Tätigkeiten von den Zuwendungsempfängenden erbracht und nachgewiesen werden können, damit dadurch ein Fortbestehen der laufenden Maßnahmen sichergestellt werden kann. Das Dokument kann unter folgendem Link abgerufen werden: <a href="https://www.mags.nrw/esf-zuwendung">https://www.mags.nrw/esf-zuwendung</a></p>



Nr.	Frage	Antwort
	Teilnehmer) anzubieten, um die Gefahr einer Ansteckung zu minimieren.	Sofern die Zuwendungsempfängenden auf diese Regelungen zurückgreifen möchten, wird erwartet, dass der Sachbericht zum Verwendungsnachweis ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit beinhaltet. Es wird empfohlen hierzu Aufzeichnungen (Notizen, Anweisungen Screenshots) zu fertigen, anhand derer das Konzept plausibilisiert werden kann.
3	Können die Zuwendungen auch dann weitergezahlt werden, wenn einzelne Maßnahmen (TEP, LEW, Erwerbslosenberatungsstellen...) bis auf Weiteres nicht weitergeführt werden? Dürfen bspw. Teilnehmer als "anwesend" geführt werden, obwohl diese aufgrund der aktuellen Situation wieder nach Hause geschickt wurden?	<p>Wenn die Auszahlung der Zuwendung an Nachweise wie z.B. Teilnehmerlisten, Unterschriften von Teilnehmenden geknüpft ist, ist es grundsätzlich nicht möglich „abwesende“ Teilnehmer als „anwesend“ zu führen.</p> <p>Sollte die Umsetzung der Projekte in Präsenz nur eingeschränkt möglich sein, so besteht im Einzelfall die Möglichkeit, den Teilnahmenachweis auch auf andere Art und Weise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kommunale Koordinierung, Fachkräfte, Beschäftigentransfer, Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk, Regionalagenturen sowie Einzelprojekte:</u> Die Tätigkeiten des Personals können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt über die Erklärung zur Projektstätigkeit. Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, welche der Aufrechterhaltung der Projektumsetzung während der Corona Krise dienen, können ebenfalls als Projektstätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass die ursprünglich geplanten Projektstätigkeiten weiter fortgeführt werden. Hierzu zählen zum Beispiel konzeptionelle Arbeiten für Online Plattformen und die Einrichtung der betreffenden Angebote auf Online Plattformen mit dem Ziel, diese konkret im Projekt einzusetzen. Danach können diese Tätigkeiten bei der „Erklärung zur Projektstätigkeit“ berücksichtigt werden. Die Projektstätigkeiten während der Corona Krise sind im Rahmen der Erstellung des Sachberichts in einer vorgegebenen Anlage darzustellen.</li> <li>• <u>Ausbildungsprogramm NRW:</u> Die Akquisetätigkeiten und die Begleitung können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) durchgeführt werden. Der</li> </ul>



Nr.	Frage	Antwort
		<p>Nachweis erfolgt über die Erklärung zur Projektstätigkeit. Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, welche der Aufrechterhaltung der Projektumsetzung während der Corona Krise dienen, können ebenfalls als Projektstätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass die ursprünglich geplanten Projektstätigkeiten weiter fortgeführt werden. Hierzu zählen zum Beispiel konzeptionelle Arbeiten für Online Plattformen und die Einrichtung der betreffenden Angebote auf Online Plattformen mit dem Ziel, diese konkret im Projekt einzusetzen. Danach können diese Tätigkeiten bei der „Erklärung zur Projektstätigkeit“ berücksichtigt werden. Die Projektstätigkeiten während der Corona Krise sind im Rahmen der Erstellung des Sachberichts in einer vorgegebenen Anlage darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in NRW, TEP, 100 zusätzliche Ausbildungsplätze, ÖGB:</u> Die Tätigkeiten der Betreuung/Begleitung können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) durchgeführt werden und sind durch die Teilnehmendenliste zu bestätigen. Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, welche der Aufrechterhaltung der Projektumsetzung während der Corona Krise dienen, können ebenfalls als Projektstätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass die ursprünglich geplanten Projektstätigkeiten weiter fortgeführt werden. Hierzu zählen zum Beispiel konzeptionelle Arbeiten für Online Plattformen und die Einrichtung der betreffenden Angebote auf Online Plattformen mit dem Ziel, diese konkret im Projekt einzusetzen. Danach können diese Tätigkeiten bei der Bestätigung der „Teilnehmendenliste“ berücksichtigt werden. Die Projektstätigkeiten während der Corona Krise sind im Rahmen der Erstellung des Sachberichts in einer vorgegebenen Anlage darzustellen. Teilmonate gelten als ganzer Monat. Sofern ein Betrieb aber die Arbeit eingestellt hat, sind auch keine alternativen Nachweisformen mehr möglich.</li> <li>• <u>Werkstattjahr:</u> Die Tätigkeiten zur Durchführung von berufsorientierten Maßnahmen können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) durchgeführt werden und sind durch die Teilnehmendenliste zu bestätigen. Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, welche der Aufrechterhaltung der Projektumsetzung während der Corona Krise dienen, können ebenfalls als Projektstätigkeit anerkannt werden,</li> </ul>



Nr.	Frage	Antwort
		<p>wenn erkennbar ist, dass die ursprünglich geplanten Projektaktivitäten weiter fortgeführt werden. Hierzu zählen zum Beispiel konzeptionelle Arbeiten für Online Plattformen und die Einrichtung der betreffenden Angebote auf Online Plattformen mit dem Ziel, diese konkret im Projekt einzusetzen. Danach können diese Tätigkeiten bei der Bestätigung der „Teilnahmeliste“ berücksichtigt werden. Die Projektaktivitäten während der Corona Krise sind im Rahmen der Erstellung des Sachberichts in einer vorgegebenen Anlage darzustellen.</p> <p>Teilmonate gelten als ganzer Monat. Sofern ein Betrieb aber die Arbeit eingestellt hat, sind auch keine alternativen Nachweisformen mehr möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und LEW:</u> In diesen Förderprogrammen wird eine Pauschale pro Unterrichtsstunde gewährt. Wird die Unterrichtsstunde nicht klassisch durchgeführt, sondern anhand von digitalen Medien, muss es möglich sein zu plausibilisieren, dass die abgerechneten Unterrichtsstunden tatsächlich geleistet wurden.</li> </ul> <p>Soweit Unterrichtsstunden nicht „klassisch“ in Form von Präsenzunterricht durchgeführt werden können, sind zum Nachweis der Durchführung Kommunikations-Tools erforderlich, die z.B. anhand der Möglichkeit zur Einstellung von Dokumenten und der daraufhin erfolgten Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest grob in der Lage sind, zu plausibilisieren, in welchem Umfang und Inhalt, Leistungen (Unterrichtsstunden) tatsächlich erbracht wurden.</p> <p>Mithilfe von Plattformen wie z.B. „WebWeaver“ oder „Microsoft Teams“ lassen sich Office-Dokumente in Echtzeit von mehreren Personen gleichzeitig bearbeiten. Das online vorgestellte Unterrichtsmaterial (Besprechung von Dokumenten bspw. in Excel, PowerPoint oder Word) sollte direkt von allen Teilnehmern/innen parallel eingesehen und bearbeitet werden können. Die Dateien, welche über das jeweilige Kommunikations-Tool geschickt werden, sollten automatisch für alle Empfänger/innen in einem separaten SharePoint Online Laufwerk für späteren Zugriff oder gemeinsame Bearbeitung gespeichert sein. Per Screenshot sollte die Durchführung des Unterrichts, Anleitungs- und Korrekturtätigkeiten dokumentiert werden. Zur Plausibilisierung der durchgeführten Unterrichtsstunde sind die Aufzeichnungen für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Nachweis über die durchgeführte Unterrichtsstunde</p>



Nr.	Frage	Antwort
		im Rahmen der Abrechnung erfolgt dann wie gewohnt über das Dokument "Erklärung zur durchgeführten Unterrichtsstunde".
4	<p><u>Beratungsstellen für Bildungsschecks und für die Beratung zur beruflichen Entwicklung/Anerkennung Kompetenzen (BBE/FBA) sowie Potentialberatung</u></p> <p>Viele Beratungsstellen müssen aufgrund der Krise ihr Angebot vor Ort einstellen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Beratung tatsächlich persönlich in der Beratungsstelle erfolgen muss oder ob man dies ggf. auch auf alternativem Wege machen kann?</p>	<p>Die Bildungsscheck- bzw. BBE Beratungen können aktuell telefonisch oder online durchgeführt werden. Die Interessentin/der Interessent muss sich aber nach der telefonischen oder online durchgeführten Beratung kurz in die Beratungsstelle begeben, um erforderliche Dokumente vorzulegen, das Beratungsprotokoll zu unterschreiben und um die subventionserheblichen Erklärungen auf dem Bildungsscheck zu unterschreiben.</p> <p>Sollte die persönliche Vorsprache, um Unterschriften und Dokumente entgegenzunehmen nicht möglich sein, so ist eine postalische Übersendung der von der Interessentin/vom Interessenten unterschriebenen o.g. (Original) Dokumente zulässig. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Ausgabe der Beratungsschecks für Potentialberatungen.</p> <p><u>Für Bildungsscheck- und BBE/FBA-Beratungsstellen:</u> Bei online durchgeführten Beratungen muss zur Identifikation der Beratenen zusammen mit den ansonsten vorzulegenden Unterlagen eine Kopie des Personalausweises / Reisepasses der Beratungsstelle vorgelegt werden. Darüber hinaus erstellt die Beratungsstelle einen Screenshot einer Video-Konferenz mit dem Ratsuchenden/der Ratsuchenden und nimmt diesen zu ihrer Akte, so dass auch eine visuelle Identifikation nachgewiesen werden kann.</p>
5	Wenn mit mindestens einem Monat Unterrichtsausfall zu rechnen ist, wird die Förderung dann für diesen Monat wie geplant trotzdem abgerechnet werden können?	Für die Förderprogramme „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ und „LEW“ gilt, dass in diesen Förderprogrammen eine Pauschale pro Unterrichtsstunde gewährt wird. Soweit Unterrichtsstunden nicht „klassisch“ in Form von Präsenzunterricht durchgeführt werden können, sind zum Nachweis der Durchführung Kommunikations-Tools erforderlich, die z.B. anhand der Möglichkeit zur Einstellung von Dokumenten und der daraufhin erfolgten Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest grob in der Lage sind, zu plausibilisieren, in welchem Umfang und Inhalt, Leistungen (Unterrichtsstunden) tatsächlich erbracht wurden.



Nr.	Frage	Antwort
		<p>Mithilfe von Plattformen wie z.B. „WebWeaver“ oder „Microsoft Teams“ lassen sich Office-Dokumente in Echtzeit von mehreren Personen gleichzeitig bearbeiten. Das online vorgestellte Unterrichtsmaterial (Besprechung von Dokumenten bspw. in Excel, PowerPoint oder Word) sollte direkt von allen Teilnehmern/innen parallel eingesehen und bearbeitet werden können. Die Dateien, welche über das jeweilige Kommunikations-Tool geschickt werden, sollten automatisch für alle Empfänger/innen in einem separaten SharePoint Online Laufwerk für späteren Zugriff oder gemeinsame Bearbeitung gespeichert sein. Per Screenshot sollte die Durchführung des Unterrichts, Anleitungs- und Korrekturtätigkeiten dokumentiert werden. Zur Plausibilisierung der durchgeführten Unterrichtsstunde sind die Aufzeichnungen für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Nachweis über die durchgeführte Unterrichtsstunde im Rahmen der Abrechnung erfolgt dann wie gewohnt über das Dokument "Erklärung zur durchgeführten Unterrichtsstunde".</p>
6	Ist es möglich den Durchführungszeitraum zu verlängern?	<p>Bei allen bewilligten Projekten, deren Beginn bis zum 31.07.2020 geplant war, ist die kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 31.12.2022 möglich. Für bewilligte Projekte, deren Beginn nach dem 31.07.2020 erfolgen sollte, gelten keine Ausnahmeregelungen.</p>
7	Werden den Trägern die durch die Unterbrechung von Maßnahmen entstehenden Kosten erstattet?	<p>Nein. Siehe aber auch die oben aufgeführten Alternativmöglichkeiten.</p>
8	<p><u>ZIQ Projekte:</u> Können die Projektmitarbeiterstellen weiterhin finanziert werden (bei laufender Lohnfortzahlung; auch wenn derzeit nicht mit den Schülern gearbeitet werden kann) und ob mit einer Verlängerung der Projektförde-</p>	<p>Die Tätigkeit der Projektmitarbeiter kann per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) als Tätigkeitsnachweis akzeptiert werden. Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, welche der Aufrechterhaltung der Projektumsetzung während der Corona Krise dienen, können ebenfalls als Projektstätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass die ursprünglich geplanten Projektstätigkeiten weiter fortgeführt werden. Hierzu zählen zum Beispiel konzeptionelle Arbeiten für Online Plattformen und die Einrichtung der betreffenden Angebote auf Online Plattformen mit dem Ziel, diese konkret im Projekt einzusetzen. Danach können</p>



Nr.	Frage	Antwort
	<p>rung über den 31.12.2020 hinaus zu rechnen ist, falls die Schließung der Schulen über die Osterferien hinausgeht.</p>	<p>diese Tätigkeiten bei der „Erklärung zur Projektstätigkeit“ berücksichtigt werden. Die Projektstätigkeiten während der Corona Krise sind im Rahmen der Erstellung des Sachberichts in einer vorgegebenen Anlage darzustellen.</p> <p>Der Aufruf zur Interessensbekundung für ZIQ Projekte enthielt zwar eine maximale Laufzeit der Projekte. In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände ist aber eine Verlängerung des Durchführungszeitraums auch über das im Aufruf genannte Enddatum der Projekte hinaus möglich. Hierbei gilt, dass der Durchführungszeitraum maximal bis zum 31.12.2022 verlängert werden kann. Eine evtl. Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist mit der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte abzuklären.</p>
9	<p><u>Berufseinstiegsbegleitung (BerEb):</u></p>	<p>Es bestehen seitens des MAGS keine Einwände gegen eine kontaktreduzierte Umsetzung der Maßnahme. Die Auszahlungen des MAGS sind an die Auszahlungen der BA gebunden. Das bedeutet, die Zahlungen der BA an die Träger lösen die Zahlungen des MAGS aus. Dies ist neben den Teilnehmerdaten das einzige Prüfkriterium seitens des ESF. Ausschlaggebend ist die Verwaltungsvereinbarung, die mit der BA getroffen wurde.</p> <p>Es ist keine gesonderte Zustimmungserklärung erforderlich, sondern es besteht ein Junktim zwischen den Auszahlungen der BA und des MAGS.</p>
10	<p><u>Auswirkung von Kurzarbeit auf ESF-Förderung</u></p>	<p>Zur Frage, welche Auswirkungen Kurzarbeit bzw. der Erhalt von Kurzarbeitergeld auf die Standardeinheitskosten und die ESF Förderung hat, wird auf die vom MAGS erstellten Regelungen (Stand 17.04.2020) verwiesen. Das Dokument kann unter folgendem Link abgerufen werden: <a href="https://www.mags.nrw/esf-zuwendung">https://www.mags.nrw/esf-zuwendung</a></p>